

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Johannes Hösl Bioenergie; Biogasanlage in Oberviechtach

Die Johannes Hösl Bioenergie, Hof 12, 92526 Oberviechtach (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr. 223 der Gemarkung Hof in 92526 Oberviechtach vorgelegt:

- a) Erweiterung des BHKW Gebäudes
- b) Errichtung eines BHKW-Moduls mit 918 kW FWL und eines Gärrestlagers sowie
- c) Errichtung einer Gasüberführung, eines Gaskühlers, eines Aktivkohlefilters und eines Oxidationskatalysators für das BHKW 1

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) - b) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 und den Prüfwert nach Nr. 8.4.2.2 in Höhe von 1,2 Mio Nm³ der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Fl.Nr. 223 der Gemarkung Hof selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage

3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits im Einwirkungsbereich von 1.000 m um die Mündung des Abgaskamins des geplanten BHKW keine stickstoffempfindlichen Gebiete i.S.d. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vorzufinden sind.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).